



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 25.01.2022
– Auszug aus Drucksache 18/19911 –**

Frage Nummer 12

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Katharina
Schulze**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, haben Strafverfolgungsbehörden in Bayern Daten aus der Luca-App entgegen § 28a Abs. 4 Infektionsschutzgesetz zweckentfremdet genutzt, nämlich zum Zweck der Zeugensuche oder Strafverfolgung, und auf persönliche Daten der Corona-Kontaktlisten zugegriffen und/oder haben sie sich direkt an Gesundheitsämter gewandt, um persönliche Daten von den Nutzerinnen bzw. Nutzern der Luca-App zu erhalten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Explizite, valide Rechercheparameter, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden, sind nicht vorhanden. Die Fragestellungen ließen sich nur nach einer umfangreichen manuellen (Einzel-)Auswertung polizeilicher Datenbestände beantworten. Eine derart umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung würde zu einem nicht vertretbaren zeitlichen und personellen Aufwand führen und könnte die im Interesse und zum Schutze der Bürgerinnen und Bürger notwendige effektive Erfüllung der polizeilichen Aufgaben und damit die Erfüllung des verfassungsrechtlich garantierten Schutzauftrags des Staates gefährden. Dies gilt insbesondere für die gefahrenabwehrende Einsatzbewältigung und die Strafverfolgung, die zu den Kernaufgaben der Polizei gehören.

Dennoch wurden in der zur Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit die Verbände der Bayerischen Polizei entsprechend beteiligt. Diese teilten mit, dass dort keine Fälle im Sinne der Anfrage und in Bezug auf Daten aus der „Luca-App“ bekannt sind.

Allerdings wurde in einem Fall Beamten des Polizeipräsidiums Mittelfranken im Juli 2021 im Erstzugriff eines versuchten Tötungsdelikts von einem (geschädigten) Lokalbetreiber ohne Aufforderung oder Nachfrage der Beamten eine Seite einer „Gästeliste“ übergeben, auf welcher der Betreiber den Namen eines Täters vermutete. Die darauf enthaltenen Daten wurden jedoch in keiner Weise verwendet.

Die Verbände der Bayerischen Polizei wurden sowohl schriftlich als auch im Rahmen von Besprechungen explizit auf die geltende Regelungslage aufgrund des § 28a Abs. 4 Infektionsschutzgesetz und dessen Bindungswirkung auch für die Bayerische Polizei hingewiesen.